

Stellungnahme der Stadt Waldenbuch zum Online-Beteiligungsverfahren der Region Stuttgart zur Ausweisung von Vorranggebieten von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen

Am Dienstag, 30.01.2024, hat der Gemeinderat in Waldenbuch über die Beteiligung an der Fortschreibung des Regionalplans zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen beraten. Mit X Ja-Stimmen, X Nein-Stimmen und X Enthaltungen wurde beschlossen, dass folgende Stellungnahme zum Online-Beteiligungsverfahren abgegeben wird:

In Anlage 1 zu dieser Stellungnahme finden Sie eine Übersicht über die von der WEBW Neue Energie GmbH nach den Kriterien der Region Stuttgart nach der Anlage 1 zur Vorlage RV-086/2023 der Regionalversammlung ermittelten Potenzialflächen. Auf die in dieser Darstellung genannten Nummern der Windkraftanlagen beziehen sich die Nummern in dieser Stellungnahme.

Potenzialfläche Nr. 4, 5, 6, 8, 9 – Vorranggebiete Regionalplan

Die Potenzialfläche mit den möglichen Windkraftanlagen Nr. 4, 5, 6, 8, 9 entspricht dem von der Region bereits festgelegten Vorranggebiet für Windkraft. Die Ausweisung dieses Gebiets wird vom Gemeinderat und der Stadtverwaltung ausdrücklich begrüßt. Es werden keinen Änderungen an der Ausweisung der Region gewünscht.

Potenzialfläche Nr. 12 – Ponderosa

Die Potenzialfläche Nr. 12 befindet sich direkt unterhalb der Ponderosa (Flurstück 4648/1). Die Ponderosa wird als zeitweise als Zelt- und Campingplatz genutzt. Außerdem ist die zweiwöchige Ponderosa-Freizeit eine feste Größe im Sommerferienangebot der Stadt Waldenbuch.

Die Errichtung einer Windkraftanlage in direkter Nähe zur Ponderosa würde diese wertvollen Schutzgüter gefährden. Der Gemeinderat und die Stadtverwaltung Waldenbuch beantragen an dieser Stelle kein Vorranggebiet für Windkraftanlage auszuweisen.

Standort Nr. 20 „Kreisstraße 1051“

Die Potenzialfläche Nr. 20 befindet sich direkt an der Kreisstraße 1051 nach Steinenbronn. Aufgrund der geringen Ausmaße der Fläche und des geringen Abstands zur Kreisstraße, wird dieser Standort nicht als geeignet für eine Windkraftanlage erachtet. Insbesondere da mit schweren Einschränkungen innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vollständige Abschaltung des Windrads in den Wintermonaten zum Schutz des Verkehrs vor Eiswurf) zu rechnen ist. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage wäre unter diesen Voraussetzungen wahrscheinlich nicht möglich. Der Gemeinderat und die Stadtverwaltung beantragen diese Fläche nicht als Vorranggebiet auszuweisen.

Potenzialfläche Nr. 21 – „Erddeponie“

Die Erddeponie Waldenbuch-Steinenbronn befindet sich auf der Waldenbucher Gemarkung im Gebiet Schützenhausen. Auf der Gemarkung Steinenbronn befindet sie sich im Gebiet Haischental. Die Erddeponie ist mittlerweile vollständig verfüllt und nicht mehr im Betrieb. Die offizielle Stilllegung steht allerdings noch aus. Gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen wird seit über 10 Jahren an der Sicherung der östlich gelegenen Erweiterungsfläche gearbeitet. Diese ist soweit fortgeschritten, dass im Jahr 2024 ein Interessensbekundungsverfahren zur Vergabe des Betriebs der Erddeponie durchgeführt werden könnte. Die Erweiterungsfläche der Erddeponie erstreckt sich über die Flurstücke 1182/6, 1473/0, 1473/1, 1473/2, 1474/0, 1475/0, 1476/0, 1477/0, 1478/0, 1479/0, 1480/0, 1481/0, 1482/0, 1483/0, 1484/0, 1485/0, 1487/0, 1488/0, 1489/0, 1490/0, 1491/0, 1492/0, 1493/0, 1494/0, 1495/0, 1496/0, 1497/0, 1498/0, 1499/0, 1500/0, 1501/0, 1502/0, 1503/0, 1504/0 und 1505/0. Direkt südwestlich daran schließt das Waldflurstück 1182/0 mit einer Fläche von 155.366 m² an. Das Flurstück 1182/0 befindet sich im Alleineigentum der Stadt Waldenbuch. Die bestehende Erddeponie erstreckt sich ebenfalls auf den nördlichen Teil des Flurstücks 1182/0. Dabei ist zu beachten, dass die bestehende Erddeponie zwar noch nicht offiziell stillgelegt wurde, aber schon seit Jahren außer Betrieb ist.

Aus Sicht der Stadt Waldenbuch stellt das Flurstück 1182/0 eine weitere Alternative (nicht FFH-Gebiet) zur Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen da. Die Untersuchung der WEBW Neue Energie GmbH weißt in diesem Bereich auch eine Potenzialfläche aus. In der Untersuchung der WEBW Neue Energie GmbH wurde jeweils die von der Regionalversammlung festgelegten Abstände zu den Siedlungsgebieten von Waldenbuch und Steinenbronn beachtet. Für die Splittersiedlung „Obere Sägmühle“ wurde für die Potenzialfläche 21 „Erddeponie“ eine eigene flurstücksscharfe Pufferung mit 600m durchgeführt. Die notwendigen Abstände zu den Siedlungsflächen sind also eingehalten. Es gibt in der näheren Umgebung auch keine Kurgebiete, Krankenhäuser, Gewerbe- und Industriegebiete, Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete oder Sondergebiete für Sport / Erholung / Sportplätze / Friedhöfe / Gartenhäuser. Solche Nutzungen sind in der näheren Umgebung auch nicht geplant.

Im Bereich Natur und Umwelt stehen der Ausweisung dieser Fläche keine Probleme entgegen. Die Fläche befindet sich weder in einer Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebiets noch handelt es sich um ein Naturschutzgebiet, eine FFH-Mähwiese, Bannwald, Schonwald, Biotopschutzwald oder ein Natura2000-Gebiet. Auf der Fläche befinden sich auch keine Naturdenkmale oder Streuobstwiesen. Die Abstände zu Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie Binnengewässern wurden durch Pufferung berücksichtigt. Im Bereich des Artenschutzes befindet sich maximal ein Schwerpunktorkommen B der windkraftsensiblen Arten auf der Potenzialfläche. Zu den Zugkonzentrationskorridoren und Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln können keine Auskünfte gemacht werden.

Vielmehr kann durch die ehemalige Nutzung der Fläche als Erddeponie und der Ausweisung der direkt angrenzenden Erddeponieerweiterungsfläche davon ausgegangen werden, dass es sich beim Flurstück 1182/0 um eine Waldfläche mit vergleichsweise geringem ökologischen Wert handelt.

Die mögliche Ausweisung widerspricht auch nicht den Zielen der Raumordnung in den Bereich Wohnungsbau, Industrie, Gewerbe, Dienstleistungseinrichtungen oder Rohstoffsicherung und -abbau, da

in diesem Bereich keine raumordnerische Sicherung vorhanden ist. In der näheren Umgebung sind auch keine regionalen Landmarken oder regionalbedeutsame in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale vorhanden.

Problematisch an der Potenzialfläche 21 „Erddeponie“ ist allerdings, dass sie sich im Bereich der Kontrollzone des Stuttgarter Flughafens befindet. Nicht jedoch im Bauschutzbereich nach §12 Luftverkehrsgesetz oder auf der Achse der Start- und Landebahn. Nordöstlich der Potenzialfläche befindet sich zudem laut Flächennutzungsplan ein Modellfluggelände.

Der §2 EEG legt allerdings deutlich dar, dass die Belange der zivilen Luftfahrt hinter der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in überwiegendem öffentlichen Interesse und im Dienst der öffentlichen Sicherheit zurücktreten müssen. Gleichzeitig lassen sich mit der Erweiterung der Erddeponie Synergieeffekte im Bereich der Erschließung erzielen. Die Fläche befindet sich zudem im Alleineigentum der Stadt Waldenbuch somit können schwierige und lange Pachtvertragsverhandlungen mit einer Vielzahl an Eigentümern vermieden werden, was zur beschleunigten Errichtung einer Windenergieanlage beitragen würde.

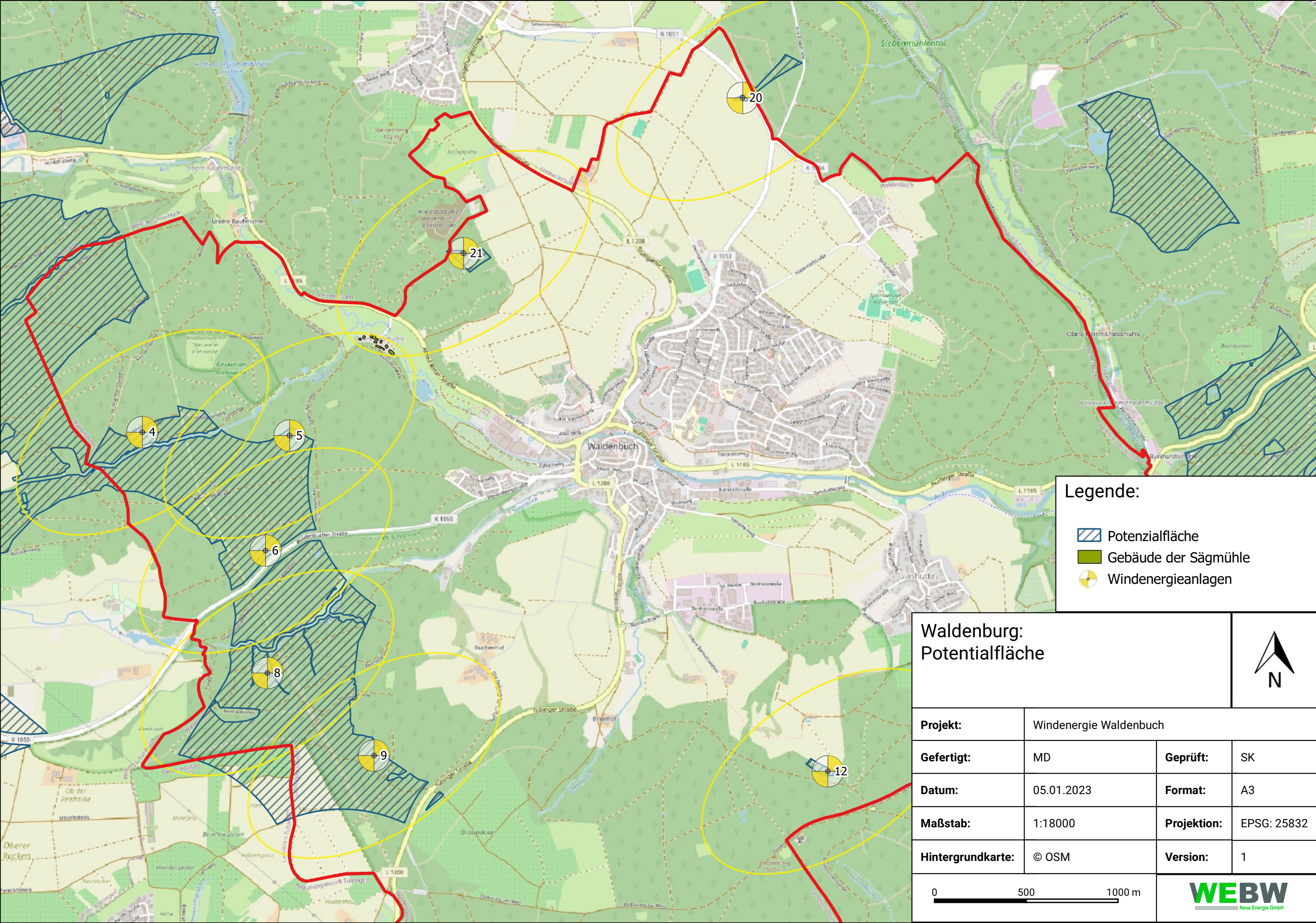
Einen vollständigen Vergleich der Ausweiskriterien und der Potenzialfläche Nr. 21 „Erddeponie“ finden Sie in Anlage 3.

Der Gemeinderat und die Stadtverwaltung Waldenbuch beantragen den Anteil der Potenzialfläche, der sich auf dem Flurstück 1182/0 befindet (in Anlage 2 orange markiert), als Vorranggebiet für Windkraftanlagen in die Regionalplanung aufzunehmen. Der Teil der Potenzialfläche, der sich auf der Erweiterungsfläche der Erddeponie befindet, soll nicht ausgewiesen werden.

Anlagenübersicht

1. Übersicht über die Potenzialflächen auf der Gemarkung Waldenbuch
2. Potenzialfläche Nummer 21 „Erddeponie“
3. Vergleich der Potenzialfläche Nummer 21 „Erddeponie“ mit dem Kriterienkatalog nach Anlage 1 zur Vorlage RV-086/2023

Anlage 1 - Übersicht über die Potenzialflächen auf der Gemarkung Waldenbuch



- Legende:
- Potenzialfläche
 - Gebäude der Sägmühle
 - Windenergieanlagen

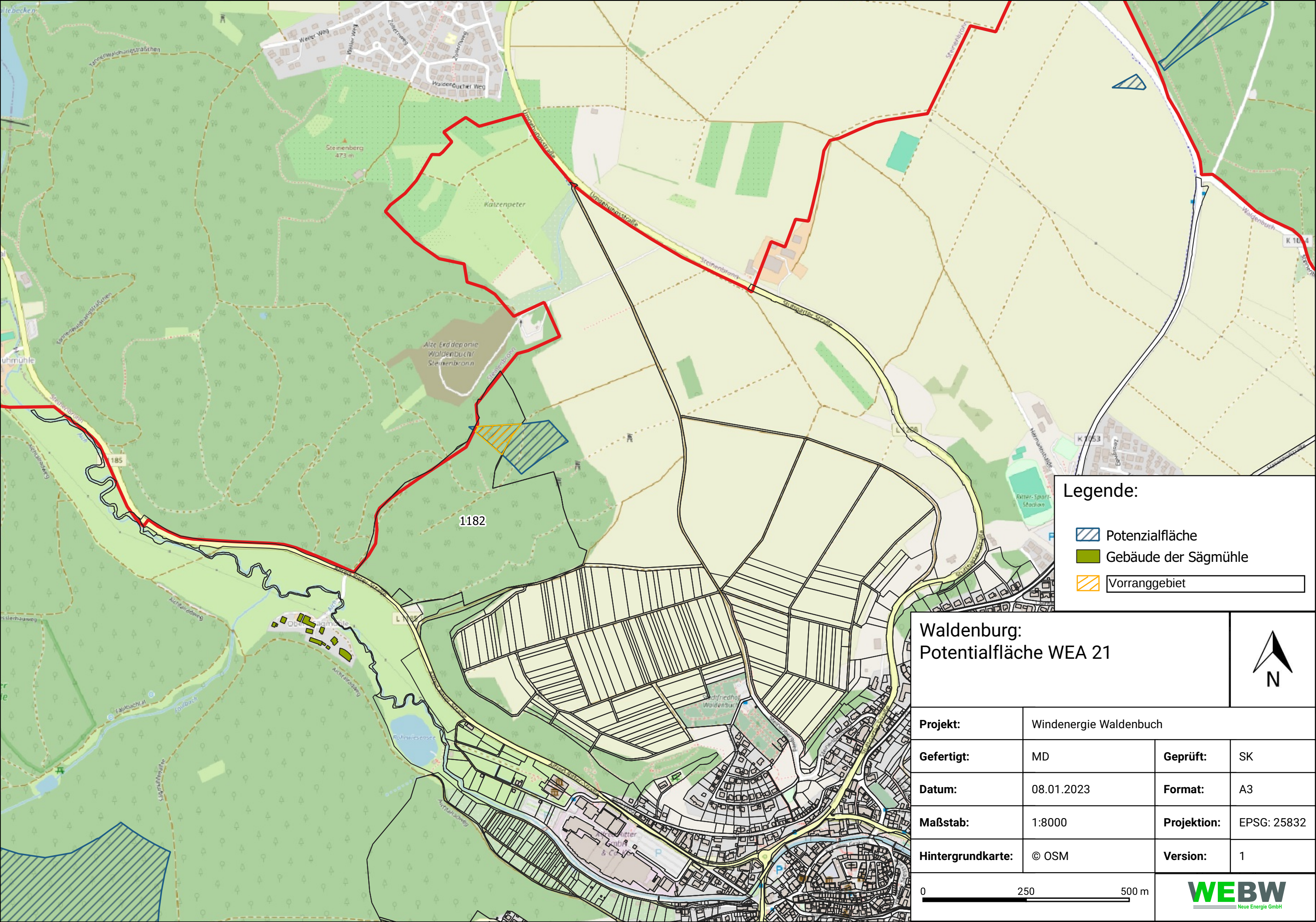
Waldenburg:
Potentialfläche



Projekt:	Windenergie Waldenbuch		
Gefertigt:	MD	Geprüft:	SK
Datum:	05.01.2023	Format:	A3
Maßstab:	1:18000	Projektion:	EPSG: 25832
Hintergrundkarte:	© OSM	Version:	1

0 500 1000 m





Anlage 3 - Vergleich der Potenzialfläche Nummer 21 "Erddeponie" mit dem Kriterienkatalog nach Anlage 1 zur Vorlage RV-086/2023

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage	Beurteilung der Potenzialflächen
Siedlung				Fläche 21 "Erdeponie"
Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischgebiete) – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Kurgebiete/ Klinikgebiet / Krankenhäuser / Pflegeanstalten – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt. In diesem Umkreis sind keine Kurgebiete / Klinikgebiete / Krankenhäuser oder Pflegeanstalten im Bestand oder geplant.
Größere, differenzierbare Gewerbe- und Industriegebietsflächen – bestehende und geplante		planerischer Ausschluss	Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen. Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten.	Die Fläche ist im FNP nicht als Gewerbegebiets- oder Industriegebietsfläche ausgewiesen.
Einzel(wohn-)häuser und Siedlungssplitter (Weiler) im Außenbereich – bestehende und geplante	600m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) ausgeschlossen. Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA). Dafür wird den Festlegungen entsprechend einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von ca. 300m ein Vorsorgeabstand von 600 m zugrunde gelegt.	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Siedlung für Erholungs- / Fremdenverkehrsfunktion, Campingplätze – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. WM-Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten v. Okt 2003, aktualisiert 11/2010 (gilt auch für eine Anlage), Immissionswerte sind einzuhalten. Laut Beiblatt DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau werden Campingplätze analog zu allgemeinen Wohngebieten eingestuft	Durch die Berücksichtigung der Pufferung durch die WEBW ist im Unkreis von 800m kein Wohngebiet vorhanden. In Waldenbuch und Steinenbronn gibt es in den daran angrenzenden Bereichen keine Siedlung für Erholungs- / Fremdenverkehrsfunktion, oder Campingplätze. Soweit bekannt sind auch keine geplant.
Wochenend- und Ferienhausgebiete – bestehende und geplante	600m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA).	In der Pufferung durch die WEBW wurden Wohngebiete mit einem Abstand von 800m berücksichtigt. Somit wurden auch Wochenend- und Ferienhausgebiete berücksichtigt.
Sondergebiete Sport / Erholung/ Sportplätze / Friedhöfe / Gartenhausgebiete im Außenbereich – bestehende und geplante		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen	Die Fläche ist im FNP nicht als Sondergebiet für Sport /Erholung / Sportplatz / Friedhof / Gartenhausgebiet im Außenbereich ausgewiesen.
Infrastruktur				
Bundesautobahn (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 40 m	Anbaubeschränkungszone 100m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m bei Bundesautobahnen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Bundesfernstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (20 m bei Bundesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Landesstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG (20 m bei Landesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Kreisstraße (bestehende, planfestgestellte oder plangenehmigte) einschließlich der Anbauverbotszone von 15 m	Anbaubeschränkungszone 30m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG (15 m bei Landesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Eisenbahnstrecke (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 50 m		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung von Bahntrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der Anbauverbotszone nach § 4 LEisenbG (50 m bei gerader Streckenführung) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Einzelfallprüfung bei gekrümmter Streckenführung, dann 500 m Abstand	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Landesflughafen/Verkehrsflughafen	Bauschutzbereich mit entsprechenden Höhenbegrenzungen	Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung des Flughafens (Start- und Landebahnen sonstiges bebautes Flughafengelände) steht der Windenergienutzung entgegen. Auf den Sicherheitsflächen gilt dasselbe. Diese befinden sich unmittelbar an den Start- und Landeflächen und sind an deren Ende nicht länger als 1.000 m und an deren Seiten bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 m breit (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes). In dieser Nähe zu startenden und landenden Flugzeugen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen schon wegen deren Höhe und der Rotordurchmesser tatsächlich ausgeschlossen. Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022	Die Fläche liegt nicht im Bauschutzbereich des Flughafens. Sie liegt allerdings in der Kontrollzone des Flughafens.
Segelflugplätze und Sonderlandeplätze mit Platzrunden		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen. Flächen im Nahbereich von Flugplätzen (=Platzrunde), die aufgrund luftrechtlicher Vorschriften hindernisfrei bleiben müssen, stehen der Windenergienutzug entgegen. Schreiben zum Planungskorridor für die Planungsoffensive des Ministeriums für Verkehr BW)	In Waldenbuch und der näheren Umgebung gibt es keinen Segelflugplatz und keine Sonderlandeplätze mit Platzrunden.

Startplätze für Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Startplätze steht der Windenergienutzung entgegen.	In Waldenbuch und der näheren Umgebung gibt es keinen Startplatz für Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter. Nördlich des Standorts 21 befindet sich allerdings ein Modellfluggelände.
Hubschrauberlandeplätze		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen.	In Waldenbuch gibt es keine Hubschrauberlandeplätze.
Militärische Nachttiefflugstrecke			Korridore entsprechend den Unterlagen der Bundeswehr	Über das Vorliegen einer solchen militärischen Nachttiefflugstrecke kann keine Auskunft gegeben werden.
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV Nennspannung (bestehende und planfestgestellte)	Einfacher Rotordurchmesser	Rechtlicher Ausschluss, Abstand Einzelfallprüfung	Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen: Abstand bei Schwingschutzmaßnahmen einfacher Rotordurchmesser; ohne Schwingschutzmaßnahmen Einzelfallprüfung	Im Bereich der Potenzialfläche sind auf den Satelittenbildern keine Hochspannungsfreileitungen zu erkennen.
Produktenleitung (Ethylen, Öl, Gas)	6m (3m beidseits der Leitungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten	Durch die bestehende Größe der Potenzialfläche kann dieser Abstand ohne Probleme eingehalten werden.
Produktenleitung Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)	10m (5m beidseits der Leitungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten	Durch die bestehende Größe der Potenzialfläche kann dieser Abstand ohne Probleme eingehalten werden.
Produktenleitung (Trinkwasser der Bodensee-/Landeswasser-versorgung)	6m	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten	Durch die bestehende Größe der Potenzialfläche kann dieser Abstand ohne Probleme eingehalten werden.
Sonderfläche Bund		Rechtlicher Ausschluss	gemäß Vorgaben der Wehrverwaltung/Ministerium	Hierzu können keine Angaben gemacht werden.
Richtfunk-, Fernmelde, und Radaranalgen, Richtfunkstrecken im Umfeld von Sende- und Empfangsanlagen	BOS-Richtfunk: 250m Schutzabstand der im Einzelfall definiert wurde um die Sichtlinie einer militärischen	Kein Ausschluss Konflikt wird dargestellt	Richtfunkstrecken stehen einer Windenergienutzung entgegen, ein Schutzstreifen von 250m ist entsprechend der Stellungnahme Polizei (ASDBW) vom 12.01.2023 einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, ist eine gutachterliche Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma notwendig.	Hierzu können keine Angaben gemacht werden.
Erdbebenmessstationen	5000m		Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Für die Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt. Diese sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu berücksichtigen. (Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg 23.05.2023)	Hierzu können keine Angaben gemacht werden.
Wetterradar Türkheim	5000m		Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Wetterradaranlage stehen einer Windenergienutzung entgegen, da deren Funktionsweise durch entsprechende Anlagen beeinträchtigt werden. Nach den internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO) ist ein Schutzradius von 5km um die Standorte freizuhalten. (Stellungnahme DWD 13.09.2022)	Hierzu können keine Angaben gemacht werden.
Natur und Umwelt				
Gewässer 1.Ordnung	Gewässerrandstreifen 50m	Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper einschließlich seiner geschützten Ufer steht einer Windenergienutzung entgegen. Gemäß § 61 BNatschG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung im Abstand bis 50m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Fließgewässer 2. Ordnung	Gewässerrandstreifen 10m	Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen. § 38 WHG, § 29 WG BW	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Binnengewässer		Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen.	Dieser Abstand wurde in der von der WEBW Neue Energie GmbH durchgeführten Untersuchung berücksichtigt.
Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebiete		Rechtlicher Ausschluss	In Wasserschutzgebieten ist in der Schutzzone I zum Schutz des Trinkwassers eine Bodennutzung nicht zulässig. (insbesondere § 52 Abs. 1 WHG), § 24 WGBW (generelles Bauverbot)	Die Potenzialfläche befindet sich laut GIS-Kartenoverlay nicht in einem Wasserschutzgebiet.
Schutzzone II von Wasserschutzgebieten		Einzelfallprüfung	Klärung im Einzelfall auf Ebene der Genehmigungsbehörde (Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanalgen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten)	Die Potenzialfläche befindet sich laut GIS-Kartenoverlay nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Naturschutzgebiete nach §23 BNatSchG (bestehend und im Verfahren)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten	Die Potenzialfläche befindet sich laut GIS-Kartenoverlay nicht in einem Naturschutzgebiet.
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG und darüber hinaus §33 NatSchG BW + Flachlandmähwiesen (FFH-Mähwiesen)		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.	Auf der Fläche befinden sich laut GIS-Kartenoverlay keine Biotope.
Bannwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder. Alle Bannwaldverordnungen in der Region enthalten ein Verbot bauliche Anlagen zu errichten.	Die Potenzialfläche befindet sich laut GIS-Kartenoverlay nicht in einem Bannwald.
Schonwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss,	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder.	Die Potenzialfläche befindet sich laut GIS-Kartenoverlay nicht in einem Schonwald.
Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG BW), Waldrefugien		Rechtlicher Ausschluss	Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, sind verboten. Der Schutz im Biotopschutzwald besteht bereits durch die Eigenschaften des Biotops.	Die Potenzialfläche befindet sich laut GIS-Kartenoverlay nicht in einem Biotopwald.
Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.	Auf der Fläche befinden sich laut GIS-Kartenoverlay keine Naturdenkmale.
Kernzone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Nach §4 Abs.1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ vom 31. Januar 2008 sind Kernzonen rechtlich geschützt und Nutzung in der Kernzone nicht zulässig.	Die Fläche liegt nicht in der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.
Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb			Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Schreiben des Regierungspräsidium Tübingen vom 21.06.2023, Schreiben Umweltministerium 21.07.2023	Die Fläche liegt nicht in der Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.
Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG BW; § 30 BNatSchG		Einzelfallprüfung	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Die Beurteilung muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen. Streuobstbestände, die eine Mindestfläche von 1 500 m2 umfassen, dürfen, i. S. d. § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.	Auf der Fläche befindet sich nach der Auswertung des Satelittenbilds keine Streubobstwiesen.
Natura2000-Gebiete (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete)		Planerischer Ausschluss	Bei Einzelfallprüfung ist die Errichtung einer WEA möglich.	Die Fläche befindet sich laut GIS-Kartenoverlay weder in einem Vogelschutzgebiet noch in einem FFH-Gebiet.
Artenschutz				
Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten Kategorie A (Artenschutzbelange in besonderem Maß beeinträchtigt)		Planerischer Ausschluss	Hinweis durch Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung der LUBW 2022	Entsprechend der Karten zum Umweltbericht liegt hier nur ein Vorkommen von Arten nach Schwerpunktvorkommen B vor.
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer "signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos" oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können			Fehlende Abgrenzungen (z.B. bedeutsamer Vogelzugkorridor Schwäbische Alb / Randacker Maar) Derzeit liegen der Geschäftsstelle keine belastbaren Daten vor Klärung ist noch herbeizuführen.	Keine Auskunft möglich.
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung			Derzeit liegen der Geschäftsstelle keine belastbaren Daten vor, Klärung ist noch herbeizuführen.	Keine Auskunft möglich.
Ziele der Raumordnung				
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Bestand und geplant)	1000m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Gebiete die für eine Nutzung als Wohngebiete raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).	Keine raumordnerische Sicherung vorhanden.
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Bestand und geplant)		Planerischer Ausschluss	Gebiete die für eine Nutzung als Gewerbeschwerpunkte raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).	Keine raumordnerische Sicherung vorhanden.

Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen		Rechtlicher Ausschluss	Abbaugelände im Betrieb, Gebiete, die für einen Rohstoff-Abbau vorgesehen und raumordnerisch gesichert sind, noch nicht abgebaute Gebiete. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a). Flächen, die für einen künftigen Rohstoffabbau in Frage kommen und vor entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).	Keine raumordnerische Sicherung vorhanden.
Objekte, Anlagen und Landschaftselemente mit spezifischer Empfindlichkeit bzw. regionalbedeutsamen Funktionen				
Regionalbedeutsame Deponien im Betrieb		Rechtlicher Ausschluss	Deponien, die derzeit in Betrieb sind. Hinweis Regionalplan Region Stuttgart, 2009 (Verband Region Stuttgart 2009a).	Die Fläche befindet sich auf der bestehenden Erddeponie Waldenbuch-Steinenbronn. Diese ist allerdings seit Jahren nicht mehr im Betrieb. Die offizielle Stilllegung steht allerdings noch aus. Die Erweiterungsfläche der Erddeponie schließt unmittelbar an die Potenzialfläche an.
Regionalbedeutsame in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale		Einzelfallprüfung	Im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale sind von einem Prüfradius umgeben. Innerhalb dieses Prüfradius werden Sichtachsen definiert und geprüft, ob diese schützenswert sind und beeinträchtigt werden. Für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale sind innerhalb eines 7,5 km Radius Sichtachsen durch das Landesamt für Denkmalpflege bestimmt worden. Der Grad der Beeinträchtigung muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.	Es befinden sich keine Kulturdenkmale mit in höchstem Maße raumwirksamer Wirkung in der unmittelbaren Umgebung nach der Karte 2c zum Umweltbericht.
Regionale Landmarken		Planerischer Ausschluss	Bereiche, die aus landschaftsästhetischer und kulturhistorischer Sicht nicht für eine Nutzung durch Windenergie in Frage kommen. Enthalten bereits folgende in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, die z.T. in Baden-Württemberg von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind	Die nächste regionale Landmarke befindet sich bei Herrenberg.